

Beschlussvorlage 158/2026

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss

26.02.2026

Beratungsgegenstand:

Anerkennung des Trägers Auszeit gUg als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (158/2026)

Sachverhalt:

Der Träger Auszeit gemeinnützige Unternehmensgesellschaft (gUg) hat die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII beantragt.

Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind,
- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leisten.

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den vorgenannten Voraussetzungen, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

Der Träger Auszeit gUg bietet als stationärer Jugendhilfeträger seit 2020 in Goldenstedt, Ortsteil Varenesch, Hilfen zur Erziehung nach §§27,34, 35 a, 41 SGB VIII an. Zuvor war der Träger bis zur Rechtsformänderung im Juli 2020 bereits unter dem Namen „Auszeithof“ als stationärer Träger auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig und hat zu dem satzungsgemäßen Zweck Hilfen zur Erziehung für sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte Kinder und Jugendliche geleistet.

Ziel der gemeinnützigen Unternehmensgesellschaft ist in diesem Rahmen die Zurverfügungstellung von Wohnraum, die Leistung erzieherischer Hilfen, sowie der Aufbau bedarfsgerechter natur- und erlebnispädagogischer Angebote.

Da der Träger bereits seit deutlich mehr als 3 Jahren auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, ist zu erwarten, dass er auch weiterhin einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist. Ein Nachweis der Gemeinnützigkeit wurde durch Freistellungsbescheid des Finanzamtes Vechta erbracht.

Damit erfüllt Auszeit gUg die Voraussetzungen des § 75 SGB VIII für die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe.

Es wird empfohlen, dem Antrag des Trägers stattzugeben.

Beschlussvorlage 158/2026

Beschluss:

„Der stationäre Träger Auszeit gUg wird als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt.“

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Teilhaushalt:
Produkt (PSP/KST):

Öffentlichkeitsstatus der Vorlage im Internet-Bürgerportal: öffentlich